

Bauantrag

(Unvollständige Bauvorlagen werden ungeprüft zurückgesandt)

de ☒ Herr Reinhard Gzaldema
wohnhaft in 297 Emder-Jordsum Straße und Nr.: Lieke-Weg 64
zum Neuan eines Bau Einfamilienwohnhause
auf dem Grundstück in Widdelsweh Straße und Nr.: Wohnstrasse C
Flur 7 Parz. 30/13
Grundbuch wird eingetragen Band Blatt
Grundstückseigentümer lt. - lt. Gemeinde Widdelsweh Beruf
I. Bauvorlagen: gemäß § 2 der B. P. V. vom 25. März 1958. (in 3-facher Ausführung)
20. Mai 1963.

☒ Lageplan im M. 1 : 500

☒ Festigkeitsberechnungen

☒ Bauzeichnung im M. 1 : 100

☒ Pläne für Einfeldigung und Entwässerung

II. Grundstücks- und Verkehrslage:

1. Liegt das Grundstück an einer Bundesstraße, Landstraße, Kreisstraße, einem Gemeindeweg oder Privatweg?

Gemeindeweg

2. Ist Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot an Verkehrsstraßen erforderlich?

nein

3. Das Grundstück liegt an der Straße bei km:

4. Sind folgende Eintragungen im Lageplan vorgenommen: Abstand des Bauvorhabens vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn?

ja

von der Nachbargrenze und von vorhandenen Gebäuden?

ja

Wie groß sind die Grenzabstände?

a) vom rechten Nachbargrundstück

3,00m

b) vom linken Nachbargrundstück

c) von der hinteren Grenze

Sind Gebäude mit weichen Bedachungen (Stroh-, Rohr-, Rethdächer oder Ziegel auf Strohdocken) in der Nähe und in welchem Abstand?

nein

Liegt das Bauvorhaben in der Nähe von Eisenbahnen, Forsten, einer Hochspannungsleitung, öffentlichen Wasserzügen, natur- und denkmalgeschützten Anlagen?

nein

In welcher Entfernung?

Ist der Grundbesitz an der Wege- bzw. Straßenseite durch eine Wallhecke begrenzt?

nein

5. Ist Grundstücksnachbar gehört und erforderlichenfalls auch dessen Einverständniserklärung beigelegt?

nein

6. Bestehen förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien oder sind solche beschlossen?

ja

7. Sind Ortssatzungen über Baugestaltung oder Verunstaltung erlassen und welche?

8. Wird um Befreiung von den Bauordnungsvorschriften gemäß § der Bauordnung gebeten?
9. Ist das Wohngebäude vom Wirtschaftsteil (Scheune) durch eine vollständig feuerbeständige, bis zur Dachbedeckung reichende Mauer (Brandmauer) getrennt?

III. Baubeschreibung:

1. Grundstück

- a) Größe qm 96,1 - m²
- b) Fläche der vorhandenen Bebauung qm /
- c) Fläche des geplanten Bauvorhabens qm 105,68 m²

2. Baugrund

- a) Beschaffenheit (auch höchster Grundwasserstand) Lehm, Klee
- b) Tragfähigkeit nach DIN 1054 (§ 4) ca. 2,50 kg/cm²

3. Fundamente (Gründung)

- a) Baustoffe Stahlbeton streifenfundamente
Kies, Zement
- b) Ausführungsweise (Mischungsverhältnisse von Beton oder Mörtel und dergleichen) Festigbeton B225

4. Kellermauerwerk

- a) Baustoffe Kalksandsteine
- b) Ausführungsweise in Zementmörtel NG III

5. Umfassungswände (Außenwände)

- a) Baustoffe Luftschichtmauerwerk
innen: Kalksandsteine
außen: Kalksandsteine M2 120
in Kalksamentmörtel NG II
- b) Ausführungsweise
- c) Ausführung der Tür- und Fensterstürze innen: Stahlbeton, außen: Kalksandsteine
- d) Behandlung der Außenflächen gekugelt

6. Innenwände

- a) Baustoffe Kalksandsteine u. Kalksand-
leichtsteine
- b) Ausführungsweise Kalksamentmörtel NG II
- c) Ausführung der Tür- und Fensterstürze Stahlbeton

7. Schornsteine

- a) Ausführungsweise Kalksandsteinen 14/20 cm
- b) Wo Reinigungsöffnungen? Küche

8. Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit

333- Bit- Pappe 2x Bit- Anstrich

9. Decken (bei Massivdecken ohne statische Berechnung keine Prüfung der Bauvorlagen)

- a) Über dem Keller
- aa) Baustoffe Stahlbeton (nicht tragend)
- bb) Ausführungsweise B225
- b) Über den sonstigen Geschossen
- aa) Baustoffe Gipsdecke
- bb) Ausführungsweise Holzbalkendecke 12/20 cm

10. Dachverband

Pfetten Dach

11. Dachdeckung (Dachgesims)

Zement-Halbsiegel

12. Fußböden

- a) Im Keller
- b) Im Erdgeschoß
- c) In sonstigen Geschossen

Estrich, PVC, Fliesen, Holz,
Holz, Fliesen

13. Treppen

- a) Zum Keller
- b) Zu den Obergeschossen

Holz - eingestemmt

14. Fenster

Holz - Drehkipp- u. Kipp

15. Türen

Holz -

16. Art der Beheizung

- a) Einzelöfen oder Zentralheizung
- b) Bei der Zentralheizung System (koks-, gas- oder ölbefeuert)
- c) Größe der Kesselheizfläche / WE
- d) Art der Ollagerung (ober- oder unterirdisch)
- e) Inhalt der Tanks

Einzelöfen

17. Beleuchtung

Elst

18. Be- und Entwässerung
(siehe Beiblatt)

19. Einfriedigung

Ausführung, Baustoff, Farbe?

lebende Flecken

Ist windgeschützte Umpflanzung vorhanden?

nein

20. Sonstige Angaben

- a) Sind bei Umbauten die Bauteile Alt (grau), Abbruch (gelb) und Neubau (rot) in den Zeichnungen farbig angelegt?
- b) Sind die statischen Bauteile mit ihren Abmessungen in den Zeichnungen eingetragen und die erforderlichen Bewehrungspläne beigelegt?
- c) Sollen leicht entzündbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren abgestellt werden?
- d) Sind gewerblich genehmigungspflichtige Anlagen gem. § 16 und 24 der G. O. vorgesehen?
- e) Sind die Bauzeichnungen vom Bauherrn und vom Grundstückseigentümer unterschrieben?

ja

IV. Baukosten im ganzen 46.500,- DM Wohnhaus: 407,80 m³
 Umbauter Raum (nach DIN 277) 464,64 cbm Sanbau : 56,84 m³
 Baukosten je cbm umbauten Raumes 100,- DM
 Wohnfläche der Wohnräume 107,80 qm
 Nutzfläche für gewerbl., landw. und sonstige Räume, die nicht Wohnzwecken dienen 56,84 qm
 Wird das Bauvorhaben mit Mitteln aus öffentlicher Hand gefördert? ja / nein
 Wurden bereits Baupläne für Finanzierungszwecke vorgeprüft? ja

Z. d. A.
GENEHMIGT

Leer, den 8. Okt. 1965
 LANDKREIS LEER
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrag: 9

Die Vorschriften der Baupolizeiverordnung des Reg.-Bezirks Aurich v. 20. Mai 1963 bzw. 25. März 1968 werden der Bauausführung zugrunde gelegt.

Es ist bekannt, daß

- vor Aushändigung der Baugenehmigung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden darf,
- eine aufgrund unrichtiger Zeichnungen und Angaben erteilte Baugenehmigung jederzeit rückgängig gemacht werden kann,
- Übertretungen der Baubestimmungen mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden und
- die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände bei bestimmungswidriger Errichtung von baulichen Anlagen verlangt werden kann,
- Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaues und die Baufertigstellung dem Landkreis (Bauaufsicht) Leer gemeldet werden müssen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen und der Angaben in den beigegeführten Bauvorlagen wird versichert.

Emden, den 10. Aug. 1965

B. Greenhagen
 Planverfasser

R. Gylltoma
 Bauherr

Gemeinde Widdelswehre Widdelswehre 6. Aug. 1965

U dem Landkreis — ~~Kreisbauamt~~ — in Leer

mit ~~allen~~ Anlagen

weitergereicht mit dem Bericht, daß folgende — keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben zu erheben sind:

Das zu bebauende Grundstück liegt — ~~nicht~~ — im Bereich — eines — des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet B. 70 u. d. Dortmund Ems - Kanal

Eine Bodenverkehrsgenehmigung — Parzellierungszustimmung — wurde — ~~nicht~~ — mit

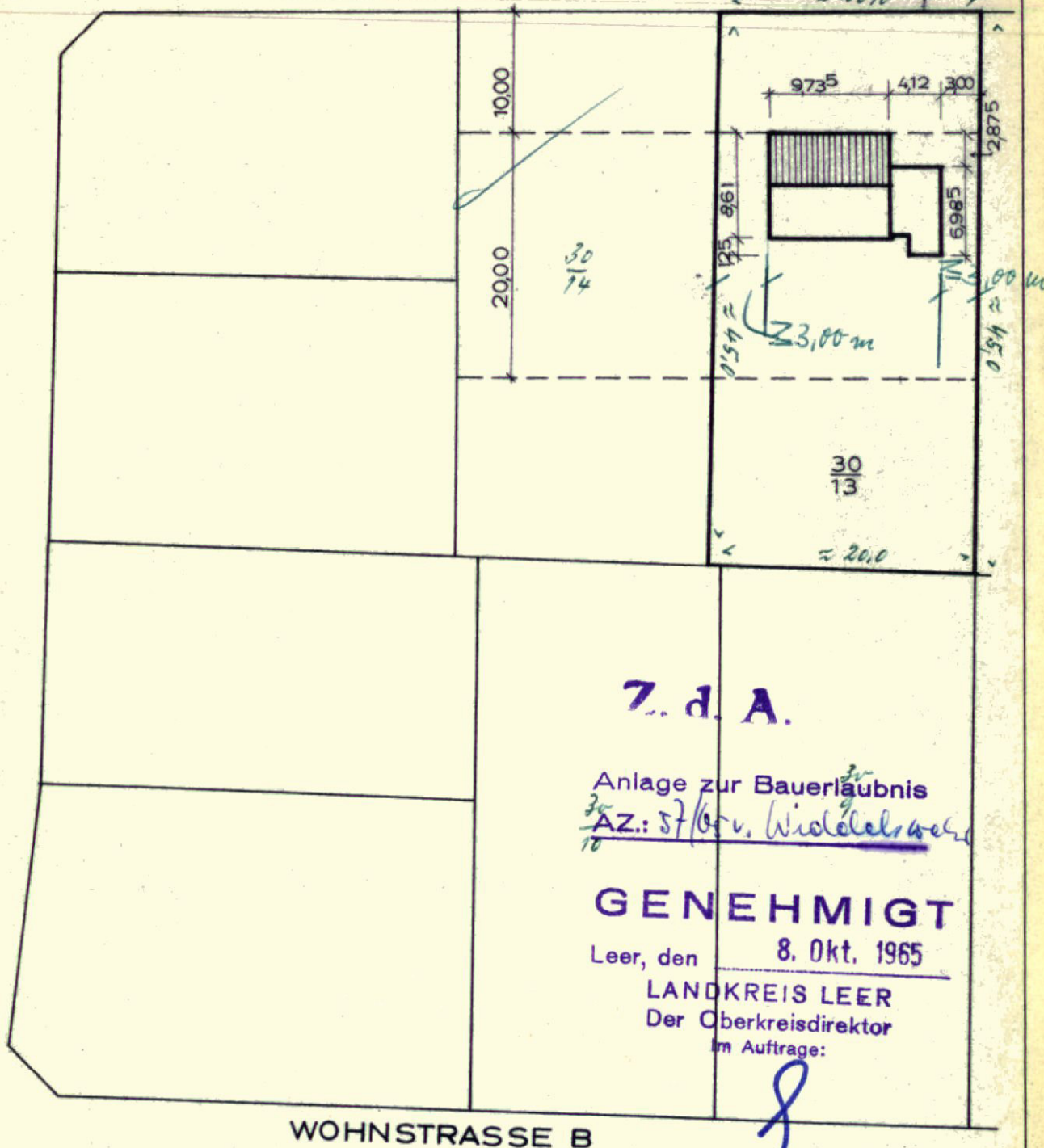
Datum vom unter Aktz./Nr.: erteilt.

Der Lageplan mit den eingetragenen Angaben und Entfernungen stimmt mit den örtlichen Verhältnissen überein. Das Baugrundstück liegt innerhalb — ~~auf~~ — eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Insbesondere wird festgestellt, daß eine ordnungsgemäße befestigte Zuwegung zum Baugrundstück — ~~nicht~~ — vorhanden ist.



Leer
 Bürgermeister

≤ 20.0 

7. d. A.

Anlage zur Bauerlaubnis

AZ.: 57/Gr. Wiedelw.

GENEHMIGT

Leer, den 8. Okt. 1965

LANDKREIS LEER

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:

WOHNSTRASSE B

Die Klarigkeit des vorstehenden Lageplanes hinsichtlich der Eigentums Grenzen und der Lage des / der örtlich vorhandenen Gebäude _____ ist beglaubigt.



Katasteramt

Im Auftrage:

~~Nichtzutreffendes ist zu streichen~~

Top. Karte

R.

258.3 g

H

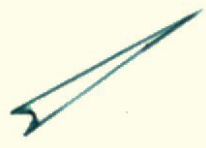
5979. R. 12

GEMARKUNG
WIDDELSWEHR

FLUR 7

M. 1 : 500

۷



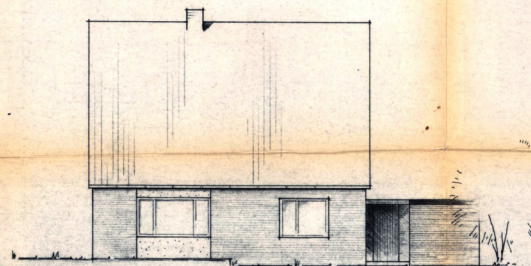
19.



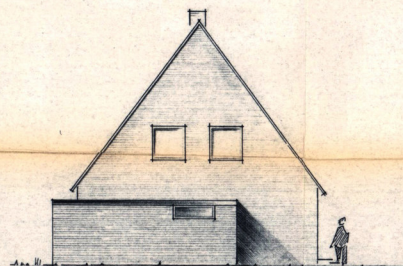
15

EHR ✓

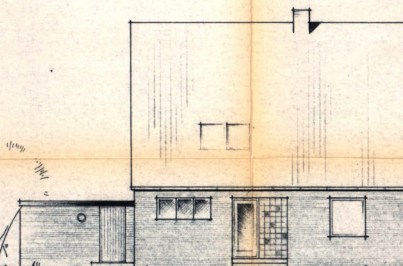
28/9/65
J. P. S.



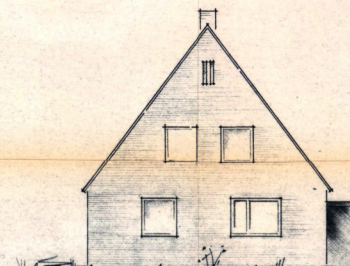
Süd-Ost-Ansicht



Nord-Ost-Ansicht



Nord-West-Ansicht



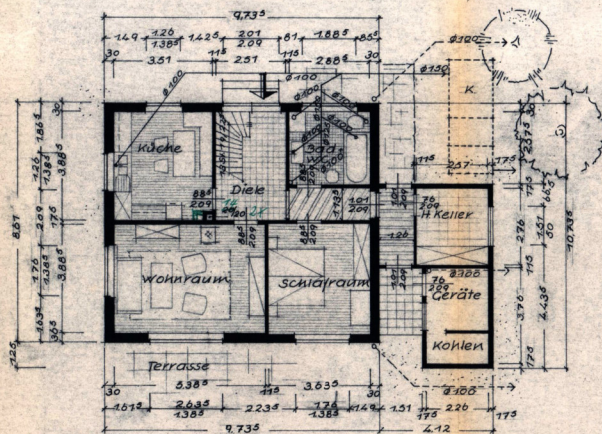
Süd-West-Ansicht

Z. d. A.

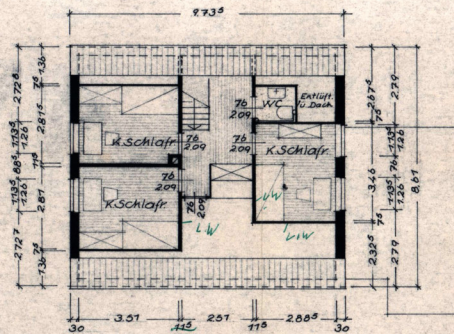
Anlage zur Bauurabgabe
AZ: 57/65 v. 10.10.1965

GENEHMIGT

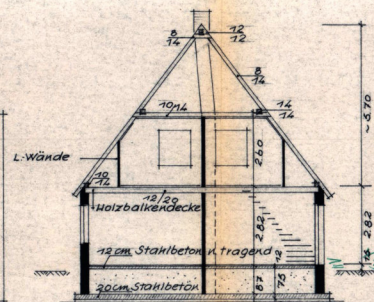
Leer, den 8. Okt. 1965
LANDKREIS LEER
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage



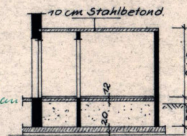
Erdgeschoss



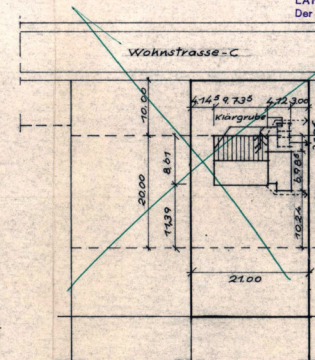
Dachgeschoss



Querschnitt - Wohnhaus



Querschnitt - Anbau



Lageplan M 1:500

ZEICHNUNG ZUM NEUBAU EINES
EINFAMILIENWOHNHAUSES MIT
ANBAU FÜR HERRN REGALTEMA
EMDEN-BORSSUM, LIEKE-WEG

BAUEINGABEPLAN M. 1:100

Bauherr: R. Regaltema

Bauschein-Nr. 57/65

Kb.-Nr. 2298

Bauschein

Herrn

Reinhard Gjaltema

in 297 Emden-Borssum

Lieke-Weg 64

Auf Grund Ihres hier am 25.8.1965 eingegangenen Antrages vom 10.8.1965

wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Widdelswehr,

Wohnstr. C

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1

Flurstück 30/13

Flur 7 (eingetragen im Grundbuch von Widdelswehr Band -- Blatt --)

folgendes Bauvorhaben auszuführen, das in den beiliegenden als Bestandteil dieser Genehmigung geltenden Bau-
vorlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen und Berechnungen) dargestellt ist:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses

Von den Bestimmungen

wird — mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Aurich — Befreiung erteilt.

Bedingungen — Auflagen:

1. Die Bestimmungen der Bauverordnung des Regierungspräsidenten in Aurich vom 20. Mai 1963 / 25. Mai 1968 X sind maßgebend.
2. Die Vorschriften über den Schutz der Arbeiter und der Arbeiterfürsorge auf Bauten sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
3. Der Baubeginn sowie die Namen des Bauleiters und des Unternehmers sind vor Baubeginn dem Landkreis Leer (Bauaufsicht) schriftlich anzuzeigen. (mit anliegender Karte)
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort dem Landkreis Leer (Bauaufsicht) anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung zu beantragen.

5. Die Rohbauabnahme

ist schriftlich beim Landkreis Leer (Bauaufsicht) unter Angabe der Bauschein-Nr. zu beantragen, wenn der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei vorläufig sein. Eine Abnahme von Einzelteilen, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen ist zulässig. Sie ist vorgeschrieben für Stahlbetonteile (Massivdecken).

Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offenliegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

6. Die Gebrauchsabnahme

ist schriftlich beim Landkreis Leer (Bauaufsicht) unter Angabe der Bauschein-Nr. zu beantragen.

Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht benutzt werden.

Zur Roh- und Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen vorzulegen. Bei Einbau einer zentralen Heizungsanlage ist die beiliegende Einrichteerklärung — von der Installationsfirma unterschrieben — zur Gebrauchsabnahme mit einzureichen.

Bauschein mit Anlagen
- per Nachnahme
11. Okt. 1965
Leer, den

7. Der Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß vor Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden.
8. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein mit Anlagen zu gewähren.
9. Weitere Bedingungen — Auflagen:
Bei Ausbau der Erschließungsanlagen hat sich der jeweilige Eigentümer des Baugrundstücks anteilig an den entstehenden Kosten zu beteiligen.
- 10.) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Widdelswehr sind einzuhalten. Die Planungsunterlagen liegen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme aus.
- 11.) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens muß mindestens 0,30 m und darf höchstens 0,50 m oberhalb der Erschließungsstraßenkrone liegen.
- 12.) Der Schornstein ist senkrecht hochzuführen oder feuerbeständig zu untermauern.
- 13.) An den Küchenschornstein darf kein weiterer Ofen angeschlossen werden.
- 14.) Die Ausführung der Stahlbetonarbeiten hat entsprechend den Stahlbetonbestimmungen zu erfolgen.
- 15.) Die Stahlabnahmen sind mind. 48 Stunden vor dem Betonieren beim Landkreis Leer — Bauaufsicht, Zimmer 29 — zu beantragen.
- 16.) Der Nachweis über die Güte des Betons B 225 (durch amtliches Zeugnis über die Druckfestigkeit der Probewürfel) ist bei der Rohabnahme zu erbringen.
- 17.) Zur Ergänzung der statischen Berechnung sind die Bewehrungspläne mindestens 14 Tage vor dem Betonieren dem Landkreis Leer — Bauaufsicht — zur Prüfung vorzulegen.

— Forts. s. Anl. —

Nach § 367 Nr. 15 Strafgesetzbuch macht sich strafbar, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die Baugenehmigung erforderlich ist, ohne Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung vom genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen und Auflagen dieses Bauscheines ist in § 37/38 der Bauverordnung die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 500 DM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist mit dem Bau begonnen worden ist oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird. Die Genehmigung kann aber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf Antrag verlängert werden.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bauschein einschließlich einmaliger Roh- und Gebrauchsabnahme beträgt	192,--	DM
Für die Ausnahmegenehmigung (Dispens) wird eine Gebühr erhoben von	--	DM
Für die Mitwirkung des Straßenbauamtes Aurich an dem Genehmigungsverfahren ist eine Gebühr entstanden von	--	DM
Für die Mitwirkung des Herrn Regierungspräsidenten in Aurich ist eine Gebühr entstanden von	--	DM

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats seit der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Leer in Leer, Friesenstraße Nr. 46, Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Herrn Regierungspräsidenten in Aurich gewahrt.

2. 11. 60

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:

gez. Süpke

Beglaubigt:
Goßmann

Landkreis Leer
Der Oberkreisdirektor
- IV/67/1 -

ab 12. Jan. 1967
Leer, den 9. Januar 1967

Bauschein-Nr.: 57/65
v. Widdelswehr

G e b r a u c h s a b n a h m e s c h e i n

Neubau eines Einfamilienwohnhauses (o. Anbau)

Die Gebrauchsabnahme des durch vorgenannten Bauschein genehmigten Bauvorhabens hat zu ~~keinen~~ den nachstehenden Beanstandungen geführt.

Die Rückwand des Zählerkastens ist feuerhemmend zu verkleiden (1,5 cm Rohrputz od. Rigipsplatten).

Die Mängel sind **sofort** abzustellen.
Das Gebäude kann nach Abstellung der Mängel in Gebrauch genommen werden.

Herrn
Reinhard Gjaltema

2971 Widdelswehr
Wohnstr. 6

Im Auftrage

2/2.2.4.

